2007-10-15

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/179/2007/II-EB**
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.10.2007				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	30.10.2007				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	30.10.2007				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	13.11.2007				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	15.11.2007				
Stadtrat	öffentlich	28.11.2007				

Titel:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)
Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der in Anlage 3 vorliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.

2. Die Neufassung der in Anlage 4 vorliegenden Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner	Hoffmann	Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist als kreisfreie Stadt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) und gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.
Durch die Fusion der Städte Dessau und Roßlau wird die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Abfallentsorgungsaufgaben ab 01.01.2008 auf das Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau erweitert.
In der Zeit vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2007 gelten auf dem Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau Übergangsregelungen.
Gemäß Auseinandersetzungsvereinbarung aus Anlass der Kreisneugliederung zwischen den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld, Köthen/Anhalt, Jerichower Land, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau wurde in § 7 (Abfallwirtschaft, Deponien) Abs. 3 geregelt, dass für das gesamte Jahr 2007 die aktuellen satzungsrechtlichen Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzung sowie der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden des Landkreises Anhalt-Zerbst in den jeweiligen Territorien anzuwenden sind.

Ab 01.01.2008 ist daher eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) einschließlich Entgeltordnung für die Stadt Dessau-Roßlau in Kraft zu setzen.

Auf der Grundlage der Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2008-2010 (DB/BV/178/2007/II-EB) werden für Leistungen der Abfallentsorgung Gebühren in Form einer Grundpauschale zuzüglich 2 Stück 120 l Abfallbehälter je Einwohner und Jahr und zuzüglich einer Jahrespauschale für die Benutzung der Biotonne erhoben.
Die Stadt setzt diese jährlich mit Bescheid fest. Für alle anderen Entsorgungsleistungen erhebt der Eigenbetrieb Stadtpflege Entgelte, die in der Entgeltordnung festgeschrieben sind.
Die Abfallgebühren wurden in der Stadt Dessau zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2005 geändert.
Im Kalkulationszeitraum 2008-2010 können die Abfallgebühren in einzelnen Bereichen gesenkt (Papierkorbentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Müllgrundpauschale) und in anderen stabilisiert werden (Transportgebühr für Containerdienstleistungen).
Infolge der fortschreitenden Deponiesanierung (Verbrauch der Deponierückstellung) sinken die Zinserträge für die Deponierückstellung. Damit werden die hohen Entsorgungskosten durch die Verbrennung im Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH Magdeburg nicht mehr so stark wie in den Vorjahren durch Zinserträge gestützt. Daher steigen die Gebühren für Anlieferungen von Abfall zur Verbrennung in der Müllumladestation und für die Hausmüllentsorgung.
Im Vergleich zu den bestehenden Annahmegebühren im Bereich des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst (Umladestation der REMONDIS GmbH, Klieken : 185,00 EUR/t) sind die Entgelte für die Anlieferung von Abfällen zur Verbrennung in der Umladestation in der Kochstedter Kreisstraße auch nach der vorzunehmenden Erhöhung in der Stadt Dessau-Roßlau mit 138,22 EUR/t noch kostengünstiger.
Der Deponiebetrieb wird noch bis zum 15. Juli 2009 eingeschränkt für nicht

brennbare, mineralische Abfälle fortgeführt, die den Zuordnungskriterien der Deponie entsprechen.

Nachfolgend wird der Gebührenvergleich für ausgewählte Positionen der Abfallgebühren nach Neukalkulation geführt:

Entgelte	bisher	neu	Differenz
Hausmüllentsorgung 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	3,13 EUR	3,26 EUR	+ 0,13 EUR
Papierkorbentleerung 1 Stück 50-l-Papierkorb	2,22 EUR	2,00 EUR	-0,22 EUR
Sperrmüll (gepresst) für 1m³ komplett	79,08 EUR	48,50 EUR	-30,58 EUR
Beseitigungskosten je t für Abfälle zur Verbrennung	130,68 EUR	138,22 EUR	+7,54 EUR
Deponierungskosten für ausgewählte, zugelassene Abfälle auf der Deponie je t	12,22 EUR	6,92 EUR	-5,30 EUR
Grundpauschale je EW/Jahr	29,76 EUR	21,72 EUR	-8,04 EUR

Dabei werden die bislang auf „neue Rechnung“ vorgetragenen Gewinne im neuen Kalkulationszeitraum berücksichtigt. Sie wirken gebührendämpfend und fließen auf diese Weise an den Gebührenzahler zurück.
Mit der Änderung der Abfallgebührensatzung wird gleichzeitig aktuellen Entwicklungen im Bereich der Entsorgung von Biomüll Rechnung getragen, mit dem Ziel die Gebührengerechtigkeit zu verbessern und die Gebühr verursachungsgerecht zu erheben.
Mit der Neufassung der Abfallgebührensatzung für die Stadt Dessau-Roßlau wird der Grundbedarf für die Bioabfallentsorgung, der über den Gebührenbescheid jährlich festgesetzt wird reduziert. So können nunmehr bis zu 10 Personen auf einem Grundstück in einer 120-l-Biotonne entsorgen. Bisher hat 3 Personen dieses Entsorgungsvolumen zur Verfügung gestanden. Das entspricht einem Grundbedarf von 6l/Woche/Einwohner (mindestens eine 120-l-Biotonne).
Damit wird das genutzte Biobehältervolumen zukünftig grundstücksbezogen ausgereicht und leistungsbezogen abgerechnet. Für Grundstücksbesitzer, die mit dem zur Verfügung gestellten Entsorgungsvolumen nicht ausreichen ist es auch weiterhin möglich durch den Kauf von zusätzlichen Banderolen oder Jahresaufklebern den Mehrbedarf abzudecken.
Außerdem wird v. a. der Forderung der Wohnungsunternehmen der Stadt Rechnung getragen, die Kosten der Bioabfallentsorgung verursachungsgerechter (durch die Festlegung des Gebührenmaßstabes für die Abfallgebühren) zu berücksichtigen.
Es steht den Bürgern jedoch nach wie vor frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden. Der Antrag auf Befreiung kann bei der Stadtverwaltung gestellt werden und führt zum Erlass des leistungsabhängigen Entgelts bei der Bioentsorgung.
Zukünftig sollen außerdem nur noch 2 Restmüll-Pflichtmarken pro Einwohner und Jahr veranlagt werden, um den Bürgern, die ihren Müll sorgfältig trennen, entgegenzukommen und Abfallgebühren zu sparen.

Im Gebührenvergleich in der Anlage 5 wird deutlich, welche Auswirkungen mit der Reduzierung des veranlagten Grundbedarfs (Hausmüll, Biomüll) mit der Neufassung der Abfallgebührensatzung in der Stadt Dessau-Roßlau auftreten werden.

Grundstücke mit 1 bis 2 gemeldeten Personen hätten deutlich mehr Abfallgebühren zu zahlen als bisher. Die großen Wohnungsunternehmen hingegen könnten mit einer Gebührenentlastung rechnen, obwohl die Gebühren für die Hausmüllentsorgung ansteigen, weil das Bioabfallaufkommen hier deutlich geringer ist und mit der neuen Abfallgebührensatzung verursachungsgerechter veranlagt wird.
Der Jahresaufkleber für die Biotonne soll zukünftig allen Grundstücksbesitzern bereits mit dem Gebührenbescheid zugeschickt werden.
Im ersten Jahr der Neuregelung würden alle Grundstücksbesitzer entsprechend dem neu festgelegten Grundbedarf entsprechende Jahresaufkleber für die Biotonnen erhalten (überwiegend für eine 120-l-Biotonne). In einem, dem Bescheid beigefügten Antrag könnte jeder Eigentümer der Stadtverwaltung mitteilen, ob er zukünftig eine andere Behältergröße wünscht. Dann würde ab dem Folgejahr bereits der gewünschte Jahresaufkleber zugesandt werden können.
In der Anlage 6 wird der Vergleich der Abfallgebühren der bestehenden Abfallgebührensatzungen von Dessau und vom Landkreis Anhalt-Zerbst mit den neuen Abfallgebühren ab 01.01.2008 geführt.

Anlage 2	Synopse zur neuen Abfallgebührensatzung
Anlage 3	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)
Anlage 4	Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau
Anlage 5	Gebührenvergleich zur bisherigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau
Anlage 6	Vergleich der Abfallgebühren der bestehenden Abfallgebührensatzungen von Dessau und vom Landkreis Anhalt-Zerbst mit den neuen Abfallgebühren ab 01.01.2008